



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin den 5. Januar 1967

! Teil II Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
10.12. 66	Anordnung über das Statut des Forschungsinstituts für die Kühl- und Gefrierwirtschaft	9
12.12. 66	Anordnung über das Statut des Instituts für Leichtbau und ökonomische Verwendung von Werkstoffen	9
14.12. 66	Anordnung über die Vermittlung und den Einsatz der Hoch- und Fachschulabsolventen 1968	12
14.12.66	Anordnung über die einheitliche Fortschreibung des Staatsplanes im Export und Import	12
21.12. 66	Anordnung über die Auflösung der Organisation für Abnahme, Betriebsführung und Rationalisierung von Energieanlagen (ORGREB)	13
13.12. 66	Anordnung über die Finanzierung der beruflichen Aus- oder Weiterbildung von Bürgern aus Entwicklungsländern in der Deutschen Demokratischen Republik	13
21.12. 66	Anordnung Nr. 2 über die Schutzimpfung gegen Pocken	16
13.12. 66	Anordnung Nr. 13 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bauwesen	16
	Berichtigung	16

Anordnung über das Statut des Forschungsinstituts für die Kühl- und Gefrierwirtschaft.

Vom 10. Dezember 1966

§ 1

Die Anordnung vom 8. Januar 1957 über das Statut des Forschungsinstituts für die Kühl- und Gefrierwirtschaft (GBI. II S. 39) wird aufgehoben.

§ 2

Der Generaldirektor der WB Kühl- und Lagerwirtschaft wird ermächtigt, die Stellung und Aufgaben des Instituts in eigener Zuständigkeit zu regeln. Die Regelung bedarf der Zustimmung des Ministers für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1966

**Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie**

I. V.: M ä n n e l
Stellvertreter des Ministers

Anordnung über das Statut des Instituts für Leichtbau und ökonomische Verwendung von Werkstoffen.

Vom 12. Dezember 1966

I.

Aufgaben des Instituts

§ 1

Das Institut für Leichtbau und ökonomische Verwendung von Werkstoffen (im folgenden Zentralinstitut genannt) ist als Zentralinstitut wissenschaftlich-technisches Zentrum für die Erforschung, Entwicklung und Durchsetzung des Leichtbaues und der ökonomischen Verwendung von Werkstoffen in der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

(1) Das Zentralinstitut hat folgende Aufgaben:

- Schaffung und Erweiterung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufs auf dem Gebiet des Leichtbaues und des ökonomischen Werkstoffeinsatzes durch Forschungs- und Entwicklungsarbeiten;
- Untersuchung der Werkstoffverwendung in materialintensiven Industriezweigen und Ausarbeitung von Vorschlägen zur Senkung des Materialeinsatzes und zur Erhöhung der Effektivität der Materialwirtschaft;
- wirksame Einflußnahme auf die Standardisierung mit dem Ziel des rationellsten Werkstoffeinsatzes und Durchführung von Standardisierungsarbeiten, die sich aus eigenen Entwicklungen ergeben;